

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 108
BETREFFEND DIE NEUGESTALTUNG DES HIRSCHENPLATZES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichtes und Antrages des
Stadtrates Nr. 104.3 vom 17. April 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Die Situations-Skizze des Stadtbauamtes vom 31. März 1967
zur Neugestaltung des Hirschenplatzes wird mit folgenden
Präzisierungen genehmigt:

a) der Platz soll durchgehend flächig, d.h. ohne Randab-
schlüsse innerhalb des gepflästerten Teiles, gestaltet
werden;

b) das Parkieren soll auf dem ganzen Platz, d.h. zwischen
Neugasse und Zeughausgasse, verboten werden. Vorbehalten
bleibt der vertraglich bewilligte Parkplatz des Herrn
Dr. Wyss.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden
ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug, 30. Mai 1967

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 3. Juni bis zum 3. Juli 1967.